Finanzamt für Körperschaften III



Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Frau

Dipl.-Kauffrau Kathrin Große -

Steuerberaterin-Schillerstr. 1 a 14656 Brieselang

bescheinigt, dass

eingegangen

3 0. Nov. 2018

Kathrın Große, StB

ID-Nr:

Aktenzeichen/

29 / 354 / 30519 F17

Steuernummer: Bearbeiter: Dienstgebäude:

Herr Geistler Volkmarstraße 13

12099 Berlin

Zimmer:

316

Telefon: Direktwahl: 030 9024-310 030 9024 - 31366

E-Mail:

Poststelle@FA-Koerperschaften-

III.Verwalt-Berlin.de

Datum:

28.11.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

H. Sperling GmbH Rixdorfer Str. 39 /40 12109 Berlin

\boxtimes	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und	
\boxtimes	unter der Steuernummer 29 / 354 / 30519
\boxtimes	unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE281524336
registriert ist.	

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15.01.2021.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

28.11.2018

(Datum)

(Unterschrift) (Geistler, StS)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.